

Dazu folgende Fragen:

1. Wie lautet die Fragestellung, die an den HSGB herangetragen worden ist?
2. Was hat zu dem Betreff „AW: Noch zwei Ergänzungsfragen“ geführt?
3. Wann wurde der HSGB befragt?
4. Warum wird von einem Antrag statt von einem Beschluss der SVV gesprochen?
5. Warum hat der Bürgermeister keinen Widerspruch gegen den Beschluss der SVV eingelegt, wenn er den Beschluss für rechtswidrig hält?
6. Teilt der Magistrat die Auffassung, dass er sich mangels Widerspruchs nicht auf eine aufschiebende Wirkung berufen kann, sondern zur Umsetzung des gefassten Beschlusses gemäß § 66 Abs. 1 Ziffer 2 HGO verpflichtet ist.
7. Teilt der Magistrat die Auffassung, dass eine Fristenkontrolle mit dem Beschluss nicht verbunden ist?
8. Teilt der Magistrat die Auffassung, dass die Einhaltung und Umsetzung von Beschlüssen der SVV durch die SVV zu deren Überwachungsrechten und -Aufgaben gehört?
9. Teilt der Magistrat die Auffassung, dass eine fortlaufende stichwortartige Auflistung von Beschlüssen und Vermerken im RIS, wie im Beschluss vom 26.05.2021 beschrieben, folgende Vorteile hat:
 - a. Spezielle Nachfragen durch die Stadtverordneten hinsichtlich der Umsetzung von Beschlüssen könnten reduziert werden.
 - b. Auch der Magistrat und die Verwaltung hätten stets einen Überblick, inwieweit der Verpflichtung zur Umsetzung von Beschlüssen der SVV bereits nachgekommen wurde.
 - c. Die Öffentlichkeit könnte sich im RIS jeweils über den aktuellen Stand informieren.
 - d. Neue Parlamentarier könnten sich gezielter über Beschlüsse und deren bisherigen Umsetzung orientieren.
 - e. Ein etwaiger „Abarbeitungsstau“ könnten Anlass geben, mit weiteren Aufträgen zurückhaltender zu sein und Prioritäten zu setzen.


Uwe Klein
(Fraktionsvorsitzender)

gez. Dr. Rudolf Benninger
(stellv. Fraktionsvorsitzender)